

Allg. Geschäftsbedingungen der optical control GmbH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Die *optical control GmbH & Co. KG* erfüllt Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde. Mit Bestellung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, soweit Ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, zugesicherte Eigenschaften oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich zusätzlich schriftlich vereinbart wird.

3. Preise

- (1) Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Installation usw.
- (2) Vereinbart sind die in der Auftragsbestätigung der *optical control GmbH & Co. KG* genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (3) Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Änderung der Kosten für Löhne, Material, Energie usw. eintreten, so behalten wir uns vor, die abgegebenen Preise entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten zu berichtigen.
- (4) Durch Annahme unserer Auftragsbestätigung verpflichtet sich der Besteller, unsere nachträgliche Preisfestsetzung anzuerkennen, sofern nicht sofortiger schriftlicher Einspruch erfolgt.

4. Liefer- und Leistungszeit / Selbstbelieferungsvorbehalt

- (1) Verbindliche oder unverbindliche Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform. Sie beginnen frühestens mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags, insbesondere der Beistellung erforderlicher Unterlagen. Verspätete Unterlagen- oder Materialbeistellungen durch den Besteller können den Liefertermin verschieben.
- (2) Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Wir verpflichten uns jedoch, etwaige Ersatzansprüche gegen Vorlieferanten an den Besteller abzutreten.
- (3) Teillieferungen bleiben uns im beidseitig ausgewogenem Umfang vorbehalten.
- (4) Bei Ratenlieferungsverträgen ist der Besteller verpflichtet, die Gesamtbestellmenge innerhalb eines Jahres ab Datum der Bestellung abzunehmen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes geregelt.
- (5) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund Allocation, höherer Gewalt oder auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, beispielsweise Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Umweltkatastrophen, Maschinenbruch, Transportstörungen, Konkurs des Vorlieferanten usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch zu erfüllenden Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Aus der Behinderung können wir die vorher beschriebenen Rechte nur geltend machen, wenn wir den Besteller unverzüglich nach Kenntnis hiervon benachrichtigt haben.
- (7) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termin zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der *optical control GmbH & Co. KG*.
- (8) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (9) Gerät der Besteller mit dem Abwurf, der Abnahme oder der Abholung der Ware in Verzug oder ist eine Verzögerung von ihm zu vertreten, so sind wir berechtigt, in Höhe der betreffenden Menge von Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für den entstandenen Schaden zu verlangen.
- (10) Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

5. Gefahrübergang

- 5 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht mit Meldung der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

6. Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich netto und gelten für Lieferungen ab Werk ausschließlich Verpackung.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) Nach Ablauf der in der Rechnung genannten Frist gerät der Besteller automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Bezüglich der Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Verzugszins beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern kein Verbraucher an dem Rechtsgeschäft beteiligt ist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
- (4) Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung - gegebenenfalls schon vor Vertragsabschluss - eingetreten ist, beispielsweise wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder ein vom Besteller ausgestellter Scheck nicht eingelöst wird, so sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Gegenleistung des Bestellers zu erbringen. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (5) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

7. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für Sachmängel und beginnt mit dem Lieferdatum.
- (2) Der Besteller hat bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen und Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu übersenden. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb einer Woche nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei Transportschäden ist beim Beförderer eine Tatsbestandsaufnahme zu veranlassen.
- (3) Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, ferner Schäden erzeugt infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Betrieb unter ungeeigneten Betriebsbedingungen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art oder Einwirkung, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (4) Wir sind berechtigt, Mängel, wenn Sie rechtzeitig angezeigt wurden und nachweislich auf mangelhafte Ausführung oder mangelhaftem Material beruhen, zu beseitigen oder die Teile neu zu liefern. Erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (5) Weitergehende Ansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, (Vertragsverletzungen, die Haftung für Folgeschäden, unmittelbare Schäden u.ä.), sind ausgeschlossen.
- (6) Gewährleistungsansprüche gegen uns sind nicht abtretbar.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller unser Eigentum.
- (2) Gegenüber Kaufleuten erstreckt sich dieser Eigentumsvorbehalt auf die vollständige Zahlung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller, jetzt oder künftig, zustehen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren erfolgt stets für den Verkäufer, jedoch ohne Verpflichtung für ihn.
- (3) Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird schon jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der Ware an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum für uns unentgeltlich. Ware, an der uns ein (Mit-)Eigentum zusteht, wird ebenfalls Vorbehaltsware genannt. Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, wobei diese Hauptsache ist, so geht das (Mit-)Eigentum an der Hauptsache auf uns im Verhältnis des Fakturenwertes der gelieferten Sache über.
- (4) Aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderungen, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir geben auf Verlangen des Bestellers nach freier Wahl Sicherheiten frei, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

9. Versicherungsansprüche

- 7 Der Besteller hat im Versicherungsfall seine Schadenersatzansprüche erfüllungshalber an die *optical control GmbH & Co. KG* oder Dritte nach unserer Angabe abzutreten, wenn die Ware noch nicht vollständig bezahlt ist.

10. Konstruktionsänderungen

- 8 Wir behalten uns das Recht zu Konstruktionsänderungen vor; sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

11. Geheimhaltungspflicht

- 9 Zeichnungen und Unterlagen erhält der Besteller nur unter der Bedingung, dass sie dritten Personen, insbesondere den mit uns im Wettbewerb stehenden Firmen nicht zugänglich gemacht werden.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich Erlangen, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder soweit der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.